

Gordon Pankalla
- RECHTSANWALT -

Gordon Pankalla Rechtsanwalt - Hansaring 68-70 - 50670 Köln

Amtsgericht Kerpen

per beA

Rechtsanwalt

Gordon Pankalla

Hansaring 68-70

50670 Köln

Telefon: 0221 270 87 76

Telefax: 0221 270 87 79

Aktenzeichen: 0015/23

Aktenzeichen 45 Cs-330 Js 591/23-29/24

Köln, den 16.04.2024

In dem oben genannten Verfahren gegen Herrn K. teilen wir mit: Es geht in dem Verfahren um folgenden Aussage: *@MAstrackZi Sie sind eine Faschistin! Sie gehören eingesperrt! Sie sind nicht tragbar. Die Tage der NATO sind gezählt! Und ihre auch !"*

Zum Begriff Faschismus finden wir bei der Konrad Adenauer Stiftung folgende Begriffserklärung: Das Wort „Faschismus“ ist abgeleitet vom italienischen „fascio“ (Bündel, einem Amtszeichen der Leibwachen im antiken Rom). Die Partei und das Regime Benito Mussolinis übernahmen das Symbol und die Selbstbezeichnung für ihr seit 1922 bestehendes politisches Regime. Damit wurde Italien der früheste Vertreter rechtsextremer Diktaturen, wie sie nach dem Ersten Weltkrieg in zahlreichen europäischen Ländern aufkamen. Der italienische Faschismus zeichnete sich aus durch ein autoritäres, Demokratie ablehnendes und auf einen Führer („Duce“) zentriertes Regierungssystem, durch

eine aggressive und auf Eroberungen zielende Außenpolitik, durch eine Aufwertung der Rolle des Militärs in der Gesellschaft und durch eine „korporatistische“ Ordnung der sozialen Beziehungen. Das bedeutete, dass die gesellschaftlichen Interessengruppen unter Aufsicht des Staates und unter Beschneidung ihrer Selbständigkeit zusammengeschlossen und auf das Wohl des Regimes verpflichtet wurden.

Einen wirklichen Pluralismus ließ das Regime nicht zu; unter dem italienischen Faschismus gab es keine Meinungs- und Pressefreiheit; politische Gegner wurden unnachgiebig verfolgt.

Dennoch gibt es gewichtige Unterschiede zu dem äußerlich ähnlich erscheinenden, ein Jahrzehnt später an die Macht gelangten Nationalsozialismus: Dem italienischen Faschismus fehlte der völkische Rassismus und Antisemitismus, der im Nationalsozialismus zur systematischen Ausrottung ganzer Bevölkerungsteile führte.

Der Begriff wird häufig verwendet, um besonders autoritäres oder autoritätsgläubiges Verhalten zu beschreiben. So konstatieren etwa Teile der 68er-Bewegung den maßgeblichen Vertretern der Bundesrepublik der 1960er und 1970er Jahre faschistoide Züge bzw. eine postfaschistische Haltung. Quelle: Wikipedia

Art. 5 Abs. 1 GG. Dazu das BVerfG:

„Das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der

Meinungsfreiheit, weshalb deren Gewicht insofern besonders hoch zu veranschlagen ist (vgl. BVerfGE 93, 266 [293] = NJW 1995, 3303). Die Meinungsfreiheit erlaubt es insbesondere nicht, den Bf. auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihm damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen. Einen Sonderfall bei der Auslegung und Anwendung der §§ 185 ff. StGB bilden herabsetzende Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Dann ist ausnahmsweise keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht notwendig, weil die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurücktreten wird (vgl. BVerfGE 82, 43 [51] = NJW 1990, 1980; BVerfGE 90, 241 [248] = NJW 1994, 1779; BVerfGE 93, 266 [294] = NJW 1995, 3303).

Diese für die Meinungsfreiheit einschneidende Folge gebietet es aber, hinsichtlich des Vorliegens von Formalbeleidigungen und Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden (vgl. BVerfGE 93, 266 [294] = NJW 1995, 3303). Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (vgl. BVerfGE 93, 266 [303] = NJW 1995, 3303; BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], NJW 2005, 3274).

Diesen Maßstäben genügen die Entscheidungen nicht. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind schon dann verkannt, wenn eine Äußerung **unzutreffend als Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft** wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als

Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfGE 85, 1 [14] = NJW 1992, 1439; BVerfGE 93, 266 [294] = NJW 1995, 3303; BVerfG [3. Kammer des Ersten Senats], NJW 2016, 2870 Rn. 14). „BVerfG, in: NJW 2019, 2600 RN 17-19

Bei dem in Rede stehenden Posting ging es jedoch **nicht** um eine pauschale Formalbeleidigung, sondern um die **Auseinandersetzungen mit der Sache** und eine Reaktion auf den Tweet von Frau Strack-Zimmermann u.a. zum Beitritt Finnlands zur NATO.

← **Tweet**

 **Marie-Agnes Strack-Zimmermann**  @MAStrackZi · Apr 4 ...

Tervetuloa, Suomi 🇫🇮. Ich freue mich sehr über den heutigen #NATO-Beitritt von #Finnland. Ein wichtiges Signal. Damit wächst das Verteidigungsbündnis, das wichtiger ist denn je, auf 31 Mitglieder. Nur gemeinsam können wir Freiheit & Demokratie gegen Despoten dieser Welt schützen.

 728  178  2,561  138.4K 

 **Mallorca APE**  @ape_mallorca ...

Sie sind eine Faschistin! Sie gehören eingesperrt! Sie sind nicht tragbar. Die Tage der NATO sind gezählt! Und ihre auch !

[Translate Tweet](#)

1:49 PM · Apr 4, 2023 · 14 Views

So hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt auch ein Verfahren gegen einen Demonstranten eingestellt, der bei Anti-AfD-Protesten Björn Höcke als "Nazi" bezeichnete. Es handle sich hier nicht um eine strafbare Beleidigung, sondern um ein **"an Tatsachen anknüpfendes Werturteil"**. Nach Auffassung der Ermittler nämlich handelt es sich bei der Aussage "Björn Höcke ist ein Nazi" nicht um eine Beleidigung, sondern um "ein an Tatsachen anknüpfendes Werturteil", das von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Die Staatsanwaltschaft in Frankfurt vertritt die Ansicht, dass sich Höcke sich aufgrund seiner Rhetorik gefallen lassen muss, in der politischen Auseinandersetzung als Nazi bezeichnet zu werden.

Ebenfalls zulässig war die Bezeichnung Höckes als ein „Faschist“, wie das VG Meinigen festgestellt hat, **Beschluss vom 26.09.2019 - 2 E 1194/19**. In der Entscheidung heißt es: Dem durch Art 5 Abs. 1 GG geschützten Grundrecht der Meinungsfreiheit kommt jedoch dann bestimmende Bedeutung zu, wenn - wie hier - Gesichtspunkte der öffentlichen Meinungsbildung eine Rolle spielen. Im politischen Meinungskampf sind **übertreibende und verallgemeinernde Kennzeichnungen des Gegners ebenso hinzunehmen wie scharfe, drastische, taktlose und unhöfliche Formulierungen, die in der Hitze der Auseinandersetzung als bloßes Vergreifen im Ton erscheinen**. Was nach der gebotenen Güterabwägung im Sinne einer Angemessenheitsprüfung an negativer Kritik zulässig ist, hängt wesentlich davon ab, ob die in Frage stehenden Äußerungen im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung fallen, die die Allgemeinheit berührende Themen zum Gegenstand hat und daher im weitesten Sinne der öffentlichen Meinungsbildung dient.

Dabei wird der Schutz der freien Meinungsäußerung umso mehr überwiegen, je mehr Gewicht den davon betroffenen Fragen für die Allgemeinheit zukommt und persönliche Belange in der Auseinandersetzung in den Hintergrund treten (zum vorhergehenden vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 13.05.1976, [2 Ss 215/75](#), MDR 1978, 421).

Unter den Schutz der Meinungsfreiheit fallen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Werturteile und Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen (vgl. [BVerfGE 85, 1](#) <15>). Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährt. Es findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, zu denen die hier von den Gerichten angewandten Vorschriften der §§ [185, 193](#) StGB gehören. Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften sind Sache der Fachgerichte, die hierbei das eingeschränkte Grundrecht interpretationsleitend berücksichtigen müssen, damit dessen wertsetzender Gehalt auch bei der Rechtsanwendung gewahrt bleibt (vgl. [BVerfGE 7, 198](#) <205 ff.>; [120, 180](#) <199 f.>; stRspr). Dies verlangt grundsätzlich eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot andererseits (vgl. [BVerfGE 99, 185](#) <196 f.>; [114, 339](#) <348>). Das Ergebnis der Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. [BVerfGE 85, 1](#) <16>; [99, 185](#) <196 f.>). Zu beachten ist hierbei indes, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, **sondern gerade Kritik auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen darf**. Insoweit liegt die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. [BVerfGE 82, 272](#) <283 f.>; [85, 1](#) <16>).

Rückschlüsse für den vorliegenden Fall. Nach dem oben gesagtem, stellt sich also die Frage, ob es sich bei dem Posting (Tweet) um eine (überspitzte aber zulässige) Meinungsäußerung im politischem Meinungskampf handelt, oder um eine Beleidigung nach § 185 StGB.

Für diese Bewertung kommt es also darauf, ob es sich um eine Auseinandersetzung mit der Sache handelt und ob hinreichende Tatsachenhintergründe vorhanden sind, welche die Bezeichnung als „Faschistin“ rechtfertigen würden.

1. Wie bereits vorgetragen werden von Frau Strack-Zimmermann die Aussagen über Sie insbesondere bei Twitter (nun X) massenhaft verfolgt. Der Rechtsanwalt Brockmeier hat dazu eigens eine eigene Firma gegründet um diese angeblichen Straftaten zu recherchieren. Hierzu werden bei der StA massenhaft Strafanträge im Namen von Frau Strack-Zimmermann gestellt, wo zu vermuten steht, dass die „Geschädigte“ selbst von diesen Anzeigen noch nicht mal etwas mitbekommt, da auch keine wirksame Bevollmächtigung vorgelegt wird, sondern nur anwaltlich versichert wird.
2. Nachfolgend werden alle Fälle, nachdem die StA als Adressermittlungsdienst tätig geworden ist, auch unter merkwürdigen Umständen auf dem Wege des Zivilrechts verfolgt, mit zusätzlichen Forderungen nach Schmerzensgeld. Dies deutet darauf hin, dass hier ein Geschäftsmodell entwickelt wurde, bei dem der Vertreter der „Geschädigten“ nahe alle Aussagen vor Gericht bringen will, die auch offensichtlich nicht strafrechtlich relevant sind, wie z.B. die Bezeichnung als „Kriegstreiberin“.
3. Die „Geschädigte“ bestätigt diese „Verfolgungswahnsinn“ selbst, wenn Sie bei Spiegel mitteilt, dass sie **monatlich 250 Anzeigen** erstattet.
<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/marie-agnes-strack-zimmermann-stellt-monatlich-250-anzeigen-wegen-drohungen-und-hetze-a-cd890890-4ab3-46f1-8643-8f039c2f5620>
4. Wie bereits vorgetragen (Schriftsatz vom 02.04.2024) bezeichnet sich die angebliche Geschädigte selbst als eine Mutter Courage, also eine Frau die sogar den Tod Ihrer Kinder hingenommen hat, weil Sie einen Profiteurin der Kriegsgeschäfte ist.
5. Die angeblich Geschädigte trägt in der Öffentlichkeit sogar T-Shirt für die Lieferung von Taurus Raketen und hat daher aus der eigenen Ampel Regierung

schon heftige Kritik erfahren müssen, insbesondere weil Sie den Bundeskanzler ständig für seine moderate und bedächtige Haltung kritisiert.

Die angeblich Geschädigte polarisiert in der Öffentlichkeit gezielt. Dies ist der Grund, wenn sich jemand, wie Frau Strack-Zimmermann, selbst so weit auf dem Fenster lehnt, er auch mit heftiger Kritik rechnen muss. Dass Sie dabei eine autoritäre Verhaltensweise an den Tag legt und Kritiker mit ihren Massenanzeigen praktisch „mundtot“ machen will, kann man durchaus auch überspitzt als faschistisch bezeichnen, weil nach der Begriffserklärung (vgl. oben) es in einem **pluralistischem System wie in der Bundesrepublik Deutschland grade erlaubt sein muss Kritik zu äußern und den politische Gegner eben nicht unnachgiebig verfolgen sollte**, wie dies die angeblich Geschädigte mit Ihren Massenanzeigen macht, welche nicht mal von ihre persönlich unterschrieben sind und eine wirksame Vollmacht in der Akte fehlt (wie bereits vorgetragen).

Auch wenn also die Äußerung überspitzt ist, unterliegt sie der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG in der politischen Meinungsbildung und dem politischem Meinungskampf. Eine Strafbarkeit nach § 185 StGB scheidet daher aus.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Pankalla', written in a cursive style.

Gordon Pankalla

- Rechtsanwalt -